

RECHTSORDNUNG BWG

I. Allgemeines :

§ 1

Der Baden-Württembergische Gewichtheberverband (BWG) und seine Mitglieder haben im Rahmen ihres Sportbetriebes eine eigene Rechtsprechung.

§ 2

Die Rechtsprechung des BWG erstreckt sich auf seine Mitglieder sowie deren Angehörigen, soweit sie in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen sind, und auf alle Personen, die im BWG im Amt sind.

§ 3

Ordnungsgelder gegenüber den Mitgliedern des BWG oder deren Angehörigen, soweit sie in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen sind, können nur von den Rechtsausschüssen verhängt werden; Ordnungsgelder von dem zuständigen Gruppenleiter bzw. Leiter der Veranstaltung nur, wenn diese bei Zuwiderhandlung gegen Ordnungen des BWG oder die Ausschreiben vorgesehen sind.

§ 4

Als Rechtsgrundlage dienen alle vom BWG erlassenen Satzungen und Ordnungen einschließlich Ausschreibungen, Wettkampf- und Ausführungsbestimmungen.

Es ist immer nach sportlichen Gesichtspunkten zu urteilen. Reichen die speziellen Bestimmungen des BWG nicht aus, können allgemeine Rechtssätze des Zivilrechts analog angewendet werden.

Die Rechts- und Strafordnung des BWG ist auch für die Mitglieder des BWG und deren Angehörigen, soweit sie in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen sind, rechtsverbindlich.

§ 5

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen den Mitgliedern des BWG und deren Angehörigen, soweit sie in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen sind, und Organen des BWG ergeben und gleichzeitig eine Rechtsstreitigkeit nach dem BGB darstellen, können nur nach rechtskräftiger Entscheidung des zuständigen Rechtsausschusses vor ein ordentliches Gericht gebracht werden.

Die Verfolgung strafbarer Handlungen bleibt davon unberührt.

§ 6

Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums des BWG sollen sämtliche Verstöße

gegen die Ordnungen und Bestimmungen des BWG, die zu ihrer Kenntnis gelangen, gemäß § 19 Rechtsordnung des BWG zur Anzeige bringen. Die Anzeige erfolgt gegenüber dem Rechtsausschuss I.

§ 7

Mitglieder des BWG und deren Angehörigen, soweit sie in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen sind, können sich im Verfahren vor dem Rechtsausschuss durch bevollmächtigte Personen, auch Rechtsanwälte vertreten lassen. Die Kosten einer solchen Vertretung trägt der Vertretene auch wenn er obsiegt.

§ 8

Durch nachweislich falsche Entscheidungen, die in den Geschäftsstellen des BWG oder von den Organen des BWG getroffen werden, dürfen Angehörigen, soweit sie in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen sind, Vereinen bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen oder sonstigen rechtsfähigen Zusammenschlüsse und Einrichtungen keine Nachteile entstehen, es sei denn, die Entscheidungen beruhen auf unrichtigen Angaben der Betroffenen.

§ 9

Ärztliche Gutachten sind als Beweismittel zulässig. In besonders gelagerten Fällen haben die Organe des BWG das Recht, von dem Betroffenen die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens anzufordern.

§ 10

Die verbandsinterne Rechtssprechung wird durch den Rechtsausschuss I und den Rechtsausschuss II ausgeübt.

§ 11

Jeder Rechtsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums des BWG sind als Beisitzer ausgeschlossen.

§ 12

Die Rechtsausschussvorsitzenden werden vom Präsidium des BWG berufen. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses benannt.

Mitglieder der Rechtsausschüsse, die in gleicher Sache in einer Vorinstanz beteiligt waren, können im Berufungsfalle nicht als Rechtsausschussmitglieder mitwirken.

§ 13

Einwände gegen die Zusammensetzung des Rechtsausschusses sind bei nicht mündlichen

Verhandlungen durch den Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnis der Rechtsausschuss-Zusammensetzung bei dem Rechtsausschuss-Vorsitzenden unter Angabe von Gründen zulässig.

Der Rechtsausschuss entscheidet über den Einspruch ohne Mitwirkung des Betroffenen.

Wird ein Rechtsausschuss wegen Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden oder eines der Beisitzer beschlussunfähig, so wird im Einzelfall vom Präsidenten des BWG, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, ein anderer Vorsitzender, im Falle der Verhinderung eines Beisitzers vom Vorsitzenden ein anderer Beisitzer bestimmt.

§ 14

Bei allen Einzelmeisterschaften und Turnieren ist von der zuständigen Wettkampfleitung eine Jury einzusetzen. Die Jury besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle die für diese Veranstaltung gültige Kampfrichterlizenz haben müssen.

Bei Jugendveranstaltungen muss ein Mitglied der Jury ein Jugendleiter sein.

Die Anrufung der Jury ist durch Protest möglich. Die Protestgebühr regelt die Gebührenordnung. Die Protestgebühr ist nach Stattgabe des Protestes zurückzuzahlen.

§ 15

Die Jury ist berechtigt, wie die Rechtsausschüsse zu verfahren, jedoch nur im Rechtsangelegenheiten, die sich auf den Wettkampf beziehen und eine sofortige Entscheidung notwendig machen. Die Entscheidung der Jury ist für die Veranstaltung endgültig.

§ 16

Der Vorsitzende der Jury ist verpflichtet, von jeder Entscheidung eine Durchschrift mit Unterlagen dem zuständigen Rechtsausschuss zuzusenden.

II. DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER RECHTSAUSSCHÜSSE UND RECHTSMITTEL

§ 17

Der Rechtsausschuss I behandelt Anzeigen, Proteste und die Wiederaufnahme von Verfahren.

§ 18

Berufungsinstanz für den Rechtsausschuss I ist der Rechtsausschuss II.

§ 19

Der Rechtsausschuss I kann mit Protest oder mit Anzeige angerufen werden. Mit dem Protest können insbesondere Ergebnisse von Sportveranstaltungen, Einzelbewertungen, die Starterlaubnis bei Sportveranstaltungen, deren Ablauf und Bewertung angegriffen werden. Gegen die Wertung einer Übung im Wettkampf durch den Kampfrichter (Tatsachenentscheidung) kann kein Protest erhoben werden.

Zur Einlegung des Protestes ist nur dasjenige Mitglied des BWG oder dessen Mitglied berechtigt, das durch die getroffene Entscheidung, die Einzelwertung und die Starterlaubnis beschwert ist.

Eine schriftliche Anzeige, die Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen des BWG betrifft, richtet sich gegen Einzelpersonen, Vereine bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen oder sonstige mitgliedersfähige Zusammenschlüsse, Organen oder Einrichtungen.

Die Anzeige ist ferner zulässig gegen eine von Amts wegen ergangene Anordnung.

Die Anzeige ist innerhalb von sechs Wochen seit Kenntnis des Grundes für die Anzeige (Poststempel) zu erheben. Der Protest ist innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnis des Grundes für den Protest (Poststempel) zu erheben.

Anzeige oder Protest sind an den zuständigen Rechtsausschuss I zu richten; gleichzeitig ist dem Betroffenen eine Kopie des Protestes oder der Anzeige zuzusenden.

§ 20

Vergehen jeder Art, die erst nach Ablauf von 3 Monaten nach deren Begehung zur Meldung gebracht werden und abgeschlossene Wettkämpfe beeinflussen, können nur noch mit Geldstrafen oder Verweisen geahndet werden.

§ 21 Berufungsverfahren

1. Berufung einlegen kann jeder Verfahrensbeteiligte, soweit er durch ein Urteil des Rechtsausschusses I beschwert ist.

Unabhängig davon kann der BWG Berufung gegen Urteile einlegen, die gegen wesentliche Grundsätze, die in der Satzung oder in den Ordnungen des BWG enthalten sind, verstoßen.

2. Die Berufung ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils mit gleichzeitiger Zahlung der Berufungsgebühr auf das Konto des BWG beim Rechtsausschuss II einzureichen und zu begründen.

Je eine Ausfertigung muss darüber hinaus an die Gegenseite und an den Rechtsausschuss I per Einschreiben gesandt werden.

Die Zustellung des Urteils erfolgt per Einschreiben. Ein Einschreiben gilt 3 Tage nach Absendung -Datum des Einlieferungsscheins- als zugestellt.

3. Die Berufung muss gleichzeitig begründet werden.

Sie muss enthalten :

- a) die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen des Urteils beantragt werden;
- b) die Berufungsgründe, sowie neue Tatsachen, Beweismittel und Einreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

4. Die Berufung ist ohne mündliche Verhandlung von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses als unzulässig zu verwerfen, wenn

- a) die Berufung nicht fristgerecht eingelegt ist,
- b) die Berufungsgebühr nicht rechtzeitig bis zum Eintritt in die mündliche Verhandlung eingegangen ist oder die rechtzeitige Zahlung nicht nachgewiesen wird;

c) die Berufung entgegen Abs. 3 nicht begründet wird.

5. Stellen sich in der Berufungsverhandlung Verfahrensmängel des Rechtsausschusses I heraus, so hat die Berufungsinstanz die Angelegenheit erneut zur Verhandlung an den Rechtsausschuss I zurückzuverweisen.

6. Würde ein Verfahrensbeteiligter durch ein Berufungsurteil erstmals beschwert, so hat die Berufungsinstanz das Verfahren an den Rechtsausschuss I zurückzuverweisen.

Der Rechtsausschuss I hat in diesem Falle in einer anderen Besetzung zu entscheiden.

7. Die Berufungseinlegung hat aufschiebende Wirkung mit Ausnahme einer verhängten Wettkampfsperre. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses II kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung bzgl. der Wettkampfsperre anordnen.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines rechtskräftig entschiedenen Verfahrens ist spätestens 14 Tage nach Kenntnis neuer, bisher unbekannter Tatsachen schriftlich in dreifacher Ausfertigung an den Rechtsausschuss I zu richten.

Der gleiche Antrag muss der Gegenpartei zum gleichen Termin zugeleitet werden. Die neuen bisher unbekannteten Tatsachen müssen im Antrag dargelegt werden.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten eines Urteils ist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr zulässig.

Wird der Antrag auf Wiederaufnahme vom Rechtsausschuss I abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung, Berufung beim Rechtsausschuss II einlegen.

§ 23 Begnadigungsrecht

a) Das Begnadigungsrecht steht nur dem Geschäftsführenden Präsidium des BWG zu.

Vor einer Entscheidung über ein Gnadengesuch ist eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen, der das betreffende Urteil in letzter Instanz erlassen hat.

b) Ein Gnadengesuch ist erst dann zulässig, wenn mindestens die Hälfte der ergangenen Strafe abgegolten ist.

c) Gnadengesuche können an den Rechtsausschuss, der in letzter Instanz entschieden hat oder auch unmittelbar an das Geschäftsführende Präsidium des BWG gerichtet werden.

§ 24 Gebühren für Rechtsfälle

Protestgebühren bei Mannschaftskämpfen :

Landes- und Oberligen	50,00 €
in allen unteren Klassen	40,00 €
Jugend	25,00 €

Protestgebühren bei Turnieren und Einzelmeisterschaften

für alle Ebenen und Alterstufen	45,00 €.
---------------------------------	----------

Berufungsgebühren :

gegen Urteile des Rechtsausschusses I	80,00 €
Wiederaufnahmeverfahren für alle Instanzen	100,00 €

Die Gebühren für alle Rechtsmittel verfallen bei Ablehnung des Antrags. Die Gebühren werden zurückerstattet, wenn dem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgegeben wurde.

Bei Rücknahme des Rechtsmittelantrages wird die Gebühr nach Abzug der bisher entstandenen Kosten zurückgezahlt, soweit die Rechtsorgane keine allgemeines Interesse an der zur Anzeige gebrachten Sache feststellen.

III. VERFAHRENSORDNUNG

§ 25

Über Anzeigen, Proteste, Berufungen und Wiederaufnahmeanträge ist unverzüglich zu verhandeln.

Der Rechtsausschuss-Vorsitzende entscheidet nach freiem Ermessen, ob ein schriftliches Verfahren durchgeführt oder eine mündliche Verhandlung anberaumt.

§ 26

Eine mündliche Verhandlung ist dann nicht erforderlich, wenn der Sachverhalt einwandfrei geklärt ist.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses I kann in einem derartigen Fall ohne die Hinzuziehung von Beisitzern entscheiden.

§ 27 Verhandlungstermin

Hat der Rechtsausschuss-Vorsitzende eine mündliche Verhandlung angeordnet, bestimmt er den Verhandlungstermin und lädt hierzu ein.

Die Einladung soll den Parteien mindestens 7 Tage vorher per Einschreiben zugehen.

Die Mitglieder des BWG sind verpflichtet, eingeladene Mitglieder zur Rechtsausschuss-Sitzungen zu verständigen bzw. diesen die schriftliche Einladung zu übergeben.

§ 28

Die Beschaffung von Beweismitteln über das Verfahren obliegt grundsätzlich den Parteien. Im schriftlichen Verfahren haben die Parteien schriftliche Zeugenaussagen vorzulegen.

Bei einer mündlichen Verhandlung tragen die Parteien die Verantwortung für die

Anwesenheit der Zeugen.

Die Rechtsausschüsse sind berechtigt, von sich aus Beweismittel beizubringen bzw. die Beibringung von Beweismitteln anzuordnen. Sie können anordnen, dass benannte Zeugen durch andere Rechtsausschüsse kommissarisch vernommen werden.

§ 29

Die Parteien haben die Behauptungen und Beweismittel rechtzeitig schriftlich vorzutragen. Der Beklagte ist verpflichtet, binnen 14 Tagen (maßgebend ist der Poststempel) nach Zustellung der Klagschrift seine Stellungnahme hierzu per Einschreiben, einschließlich evtl. Beweismittel, an den Rechtsausschuss-Vorsitzenden abzugeben. Ein nachträgliches Vorbringen einer Partei kann zurückgewiesen werden, wenn dadurch die Erledigung des Verfahrens verzögert würde und nach der freien Überzeugung des Rechtsausschusses die Partei aus grober Nachlässigkeit oder in der Absicht gehandelt hat, das Verfahren zu verschleppen.

§ 30

Akteneinsicht ist den Parteien bzw. deren Vertretern nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines neutralen Mitgliedes eines Organs des BWG oder des Rechtsausschusses gestattet.

Stellungnahmen von Organen des BWG oder Rechtsausschüssen und Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt oder sonst wie bekannt gegeben werden.

§ 31

Erscheinen vom Rechtsausschuss geladene Zeugen nicht zur Verhandlung, so können sie mit einer vorher angedrohten Ordnungsstrafe belegt werden.

§ 32

Erscheint die klagende Partei nicht zur Verhandlung, so ist das Verfahren einzustellen, sofern kein allgemeines Interesse an der Sache vorliegt.
Bei Einstellung des Verfahrens trägt der Kläger die Kosten.

§ 33

Erscheint die beklagte Partei nicht zur Verhandlung, so ist in Abwesenheit zu verhandeln.

Das gleiche gilt, wenn die beklagte Partei zum anberaumten Termin keine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat.

§ 34

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Alle Beteiligten werden vom Vorsitzenden über ihre Person befragt (Name, Verein bzw. Vereinsabteilung, Organisationen, sonstiger mitgliedsfähiger Zusammenschluss, Einrichtung, ob Zeuge, Kläger, Beklagter oder Rechtsvertreter). Der Vorsitzende belehrt die Beteiligten und ermahnt sie zur sachlichen Aussage. Danach werden die Zeugen bis zum Aufruf aus dem Verhandlungsraum gewiesen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse müssen ebenfalls protokolliert werden.

§ 35

Einwände gegen die Zusammensetzung des Rechtsausschusses sind vor Eintritt in die Verhandlung vorzubringen.

Der Rechtsausschuss entscheidet hierüber ggf. ohne Mitwirkung des jeweilig Betroffenen.

Wird der Rechtsausschuss durch den Ablehnungsantrag beschlussunfähig, so entscheidet die Berufungsinstanz. Die Entscheidung ist endgültig.

Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn es an der Sache unmittelbar beteiligt ist, bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder sich selbst für befangen erklärt.

§ 36

Die Beweisaufnahme beginnt mit der Stellungnahme des Klägers und des Beklagten. Danach ist jeder Zeuge einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Außer dem Vorsitzenden haben auch die Parteien und die Beisitzer nach Wortmeldung das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen.

§ 37

Zeugen, die vernommen worden sind, wohnen der Verhandlung weiter bei.

§ 38

Die Urteilsberatung und Abstimmung über das zu fällende Urteil sind geheim.

Das Urteil ist schriftlich niederzulegen.

Bei mündlichen Verhandlungen ist das Urteil sofort nach der Beschlussfassung zu verkünden.

§ 39

Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel, der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung.

§ 40

Das Urteil enthält :

- a) die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten;
- b) die Namen der Rechtsausschuss-Vorsitzenden und der Beisitzer;
- c) den Urteilspruch;
- d) den Sachverhalt und die angewendeten Vorschriften im Sinne von § 4 Rechts0;
- e) die Feststellung über die Kostentragung im Sinne von § 44 Rechts0.

§ 41

Bei mündlichen Verhandlungen treten die Urteile sofort in Kraft.

Die Parteien sind schriftlich zu unterrichten.

Urteile, die nach der Verhandlung ergehen, treten drei Tage nach Aufgabe bei der Post in Kraft.

§ 42

Eine Ausfertigung des Urteils ist

- dem Kläger/ Verurteilten / Beklagten,
- dem betroffenen Verein,
- dem zuständigen Referenten
- der Geschäftsstelle des BWG
- der Berufungsinstanz

zuzustellen.

Stimmt die Anschrift eines Verurteilten mit der dem BWG angegebenen Anschrift nicht

überein oder hat der Betroffene seinen Wohnsitz im Ausland, kann das Urteil dem Verurteilten unter der Anschrift des betroffenen Vereins zugestellt werden.

Bei Berufungsverhandlungen erhält auch der Rechtsausschuss I eine Ausfertigung des Urteils.

§ 43

Sämtliche Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Bei Teilunterliegen können die Kosten gequotelt werden. Finden am gleichen Tage mehrere mündliche Verhandlungen

statt, so kann der Rechtsausschuss die Kosten anteilig umlegen.

§ 44

Die Mitglieder des BWG haften für Kosten und Geldstrafen, die ihren Angehörigen, soweit sie in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen sind, Funktionären und Kampfrichtern auferlegt werden, neben den jeweils Verurteilten als Gesamtschuldner.

§ 45

Die Verhandlungskosten setzen sich aus folgenden Kosten zusammen :

- Auslagen der Rechtsausschussmitglieder (Fahrgelder, Tagegelder und eventuell Übernachtungsgeld nach der Gebührenordnung),
- die gleichen Auslagen für die vom Rechtsausschuss geladenen Zeugen,
- Telefon- und Portokosten aller Rechtsausschussmitglieder.

§ 46

Soweit in dieser Verfahrensordnung keine Regeln enthalten sind, gelten die Regeln der Zivilprozessordnung in der jeweils neuesten Fassung.